

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Unterstützung für Angehörige eines/einer Verstorbenen, eingereicht von Gemeinderätin Gabriella Schmid (SP)

Am 16. Dezember 2002 reichte Gemeinderätin Gabriella Schmid mit 24 Mitunterzeichnenden namens der SP-Fraktion folgende Interpellation ein:

"Wenn ein geliebter Mensch stirbt, ist dies für die Angehörigen in der Regel ein Schock. Besonders in den ersten Tagen danach sind sie damit beschäftigt, das Unfassbare begreifen zu lernen und einen Umgang mit ihrer Trauer zu finden.

Stirbt jemand im Spital, haben die Angehörigen das Recht, ihn nochmals mit nach Hause zu nehmen, stirbt er daheim, dürfen sie ihn noch eine gewisse Zeit dort behalten, bevor er abgeholt wird.

Viele Menschen wissen jedoch nicht, welche Rechte sie haben, und in dieser schwierigen Situation der Trauer und Bestürzung haben sie auch oft nicht die Kraft, sich danach zu erkundigen. Das hat zur Folge, dass unwissende Angehörige ihre Rechte nicht geltend machen können und sich daher nicht wehren, wenn der/die Verstorbene bereits kurz nach dem Tod abgeholt und bis zum Begräbnis in einer unpersönlichen Leichenhalle aufgebahrt wird. Viele Hinterbliebene realisieren erst später, wie wichtig es für sie in der Verarbeitung des Verlustes gewesen wäre, wenn sie langsam und in der ihnen vertrauten Umgebung vom/von der Verstorbenen hätten Abschied nehmen können.

Es stellen sich daher folgende Fragen an den Stadtrat:

- 1. Weiss der Stadtrat, dass viele Menschen ungenügend informiert sind über ihre Rechte im Falle des Todes eines Angehörigen, und dass sie in einem solchen Moment auch nicht die Kraft haben, sich danach zu erkundigen?*
- 2. Kann sich der Stadtrat vorstellen, betroffene Menschen gezielt über ihre Rechte zu informieren, beispielsweise mit einem Merkblatt, das ihnen automatisch zugestellt würde, wenn sie den Tod des/der Angehörigen melden?*
- 3. Gibt es neben privaten Unterstützungsangeboten für Hinterbliebene auch ein städtisches Beratungsangebot, und ist es denkbar, dass die Hinterbliebenen auf die entsprechenden Angebote hingewiesen würden?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der Gedanke an den Tod wird in unserer Gesellschaft auch heute noch weitgehend aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Die Nachricht, dass ein geliebter Mensch verstorben ist, trifft die Angehörigen deshalb oft unvorbereitet. Zum Schock über den unfassbaren Verlust tritt eine Flut von Aufgaben, deren Bewältigung die Hinterbliebenen häufig aus Unkenntnis vor er-

hebliche Probleme stellt; der Abschied von der verstorbenen Person tritt deshalb nicht selten in den Hintergrund.

Abschied nehmen ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der Trauerarbeit. Den Angehörigen soll genügend Zeit und Ruhe bleiben, um bei der verstorbenen Person verweilen und sich schrittweise und würdevoll von ihr verabschieden zu können. Vielfach sind gerade die Erfahrungen in diesen ersten Stunden nach dem Todesfall prägend für den weiteren Verlauf des Trauerprozesses. Um dem Bedürfnis nach einem würdevollen Abschied in diesem Sinn angemessen Rechnung zu tragen, sehen die einschlägigen Erlasse vor, dass Todesfälle grundsätzlich innert zwei Tagen beim Zivilstandsamt anzuzeigen sind (vgl. Art. 81 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juli 1953) und Kremationen bzw. Bestattungen nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tod erfolgen sollen (§ 50 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963). Die massgebenden Regelungen lassen den Angehörigen somit bis zu vier Tage Zeit, um von der verstorbenen Person gebührend Abschied zu nehmen. Im Übrigen unterscheidet sich das Vorgehen bei Todesfällen danach, an welchem Ort der Tod eintritt:

Stirbt in Winterthur eine Person zuhause, wird zunächst der/die Haus- oder Notfallarzt/-ärztin beigezogen. Diese/r stellt den Eintritt des Todes fest und bespricht anschliessend mit den Angehörigen das weitere Vorgehen, das auch den Transport der sterblichen Überreste zum Friedhof mit einschliesst. Was im Besonderen den Zeitpunkt der Überführung betrifft, wird von ärztlicher Seite auf die Wünsche der Angehörigen Rücksicht genommen; der Transport braucht in der Regel nicht sofort zu geschehen, sondern es besteht durchaus die Möglichkeit, den/die Verstorbene/n zunächst noch im familiären Umfeld zu behalten, damit die Angehörigen diese letzte Phase des Zusammenseins ihren Bedürfnissen entsprechend gestalten können.

Tritt der Tod im Kantonsspital Winterthur (KSW) oder in einem Pflegeheim ein, bietet sich den Angehörigen die Möglichkeit, in einem eigens dafür bestimmten Aufbahrungsraum Abschied zu nehmen. Wünschen die Angehörigen eine Aufbahrung zu Hause, kann diesem Bedürfnis mit dem Einverständnis des Spital- oder Heimarztes entsprochen werden.

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen (plötzlich und unerwartet eintretende sowie alle gewaltsamen Todesfälle) entscheidet immer die zuständige Bezirksanwaltschaft über das Vorgehen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Weiss der Stadtrat, dass viele Menschen ungenügend informiert sind über ihre Rechte im Falle des Todes eines Angehörigen, und dass sie in einem solchen Moment auch nicht die Kraft haben, sich danach zu erkundigen?“

Nach dem Gesagten ist sich der Stadtrat bewusst, dass ein Sterbefall in der Familie neben Bestürzung und Trauer bei den Hinterbliebenen vielfach auch Ratlosigkeit hervorruft, weil gerade in dieser schweren Situation eine Vielzahl organisatorischer Belange zu regeln sind. Die zuständigen städtischen Stellen setzen jedoch alles daran, den Angehörigen diese Schritte bestmöglich zu erleichtern. Sobald beim Zivilstandsamt ein Todesfall gemeldet wird, werden die damit verbundenen Vorkehren – Einsargen und Transport, Ort und Dauer einer allfälligen Aufbahrung, Bestattungs- und Grabart, Auswahl des Friedhofs, Zeitpunkt der Bestattung, Wahl der Pfarrer/in bzw. Seelsorger/in etc. – im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit der gebotenen Rücksichtnahme ausführlich erörtert. Gesprächsgegenstand bilden auch steuerliche sowie erb- und versicherungsrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem Todesfall stellen.

Um den Betroffenen beim Umgang mit der Trauersituation und bei der Beachtung von Formalitäten und Behördengängen möglichst weit gehende Hilfestellung leisten zu können, hat der Bereich Melde- und Zivilstandswesen in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei eine Broschüre „Todesfall, Bestattung, Grabpflege“ erarbeitet, die sich im Sinn einer Wegleitung zu allen wichtigen Themen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Todesfalls äussert und daneben auch nützliche Hinweise bezüglich Betreuungs- und Beratungsangeboten enthält. Diese hilfreiche Broschüre liegt sowohl im Zivilstandsamt als auch bei der Einwohnerkontrolle und der Stadtgärtnerei auf und kann von jedermann jederzeit unentgeltlich bezogen werden. Bei einem Todesfall erhalten die Angehörigen diese Broschüre unaufgefordert ausgehändigt. Ferner werden auch die städtischen Spitexdienste und Krankenhäuser regelmässig mit diesem Merkblatt bedient.

Zur Frage 2:

„Kann sich der Stadtrat vorstellen, betroffene Menschen gezielt über ihre Rechte zu informieren, beispielsweise mit einem Merkblatt, das ihnen automatisch zugestellt würde, wenn sie den Tod des/der Angehörigen melden?“

Wie vorstehend dargelegt, werden die Angehörigen, sobald sie einen Todesfall melden, von den Mitarbeitenden des städtischen Zivilstandsamtes anlässlich eines Gespräches über sämtliche Belange in diesem Zusammenhang informiert. Wie ebenfalls erwähnt, wird ihnen ergänzend dazu – und damit dürfte dem Anliegen der Interpellantin Rechnung getragen sein – bereits seit mehreren Jahren ohne ihr weiteres Zutun die Broschüre „Todesfall, Bestattung, Grabpflege“ abgegeben. Diese Wegleitung wird zudem periodisch überarbeitet und aktualisiert.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die ärztliche Information der Angehörigen, unmittelbar nachdem der Tod festgestellt worden ist. Die diesbezügliche Instruktion der Notfallärztinnen und -ärzte erfolgt jedoch nicht durch die städtischen Behörden, sondern ist Aufgabe der verschiedenen Ärzteorganisationen. Gleichwohl hat die Leitung des Melde- und Zivilstandswesens die vorliegende Interpellation zum Anlass genommen, die drei wichtigsten Institutionen in diesem Bereich, den Hausärzteverein Winterthur/Andelfingen, die Geschäftsstelle Winti Med und die Ärztegesellschaft des Bezirks Winterthur, daran zu erinnern, dass die Überführung eines/einer Verstorbenen in den Friedhof nicht sofort nach Todeseintritt erfolgen muss, sondern auf Wunsch der Angehörigen durchaus einige Tage aufgeschoben werden kann.

Zur Frage 3:

„Gibt es neben privaten Unterstützungsangeboten für Hinterbliebene auch ein städtisches Beratungsangebot, und ist es denkbar, dass die Hinterbliebenen auf die entsprechenden Angebote hingewiesen würden?“

Zur Begleitung in der schweren Zeit der Trauer stehen einerseits die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchgemeinden zur Verfügung. Möchten die Angehörigen deren Hilfe in Anspruch nehmen, können sie sich entweder an das zuständige Pfarramt oder direkt an ihre/n Pfarrer/in oder Seelsorger/in wenden. Andererseits bieten auch psychologisch geschulte Privatpersonen in den Bereichen Nachbetreuung und Trauerbewältigung ihre Unterstützung an. Diesbezügliche Anschriften finden sich in der städtischen Broschüre „Todesfall, Bestattung, Grabpflege“ und können überdies jedem Telefonverzeichnis unter der Rubrik „Beratungsstellen“ entnommen werden.

Ein städtisches Unterstützungsangebot für Hinterbliebene im Sinn einer umfassenden Trauerbegleitung besteht derzeit nicht und drängt sich nach Auffassung des Stadtrates nebst den

erwähnten kirchlichen und privaten Angeboten vorderhand auch nicht auf. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Notfalldienste der Reformierten Kirche und die in Winterthur ansässige Stiftung "Begleitung in Leid und Trauer". Diese Institutionen gelangen mit ihrem Beratungs- und Betreuungsangebot vor allem beim Tod von Kindern und Jugendlichen sowie bei Suiziden und tödlich verlaufenen Unfällen zum Einsatz. Auch das KSW und die städtischen Sicherheits- und Rettungsdienste nehmen die Unterstützung dieser Organisationen gerne in Anspruch. Zur Betreuung von Angehörigen im Fall von Grossereignissen und Katastrophen steht schliesslich im Stadtführungsstab eine grössere, speziell ausgebildete Gruppe von Milizfachleuten zur Verfügung.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Arthur Frauenfelder